

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

**Staatssekretärin**

An den  
Vorsitzenden  
des Wirtschafts- und  
Digitalisierungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Claus Christian Claussen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5112

An den  
Vorsitzenden  
des Finanzausschusses des Schleswig-  
Holsteinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das  
Finanzministerium des  
Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 08.08.2025  
gez. Staatssekretärin Dr. Silke Torp

08. August 2025

**Aktenvorlagebegehren Northvolt; Entstufung von Akten und Unterlagen;  
- hier: Umdruck 20/2571**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

die beiden Ausschüsse haben in der gemeinsamen Sitzung am 02. Juli 2025 beschlossen, verschiedene Umdrucke mit Schwärzungen öffentlich zur Verfügung zu stellen. Entsprechend des zwischen dem Landtag und der Landesregierung vereinbarten Verfahrens (vgl. Umdruck 20/4481 und Umdruck 20/4679) hat die Landesregierung eine vertiefte Prüfung des Umdrucks 20/2571 vorgenommen. Nach Prüfung kann der angehangene Umdruck mit Schwärzungen öffentlich gestellt werden. Die vorgenommenen Schwärzungen berücksichtigen dabei die neue Bewertungsgrundlage, die sich durch die öffentliche Bereitstellung des PwC-Gutachtens in geschwärzter Fassung durch den Bund (Umdruck 20/4945) ergeben hat.

Wie im Ausschuss vereinbart, ist der Umdruck zur besseren Nachvollziehbarkeit unterschiedlich farblich geschwärzt. Folgende Farben wurden verwendet:

- blau – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- orange – Personenbezogene Daten

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Julia Carstens

Anlage:

- Umdruck 20/2571

**Minister**

Herrn Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2571  
VERTRAULICH

Herrn Vorsitzenden des  
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Claus Christian Clausen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**vertraulich**

Nachrichtlich:  
Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

18. Januar.2024

über das  
Finanzministerium des  
Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 22.01.2024  
gez. Staatssekretär  
Oliver Rabe

**Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und Abgabe einer Gewährleistungserklärung über die anteilige Absicherung eines KfW-Zuweisungsgeschäfts zugunsten der Northvolt AB (Northvolt) für die Errichtung einer Batteriezellfabrik in der Region Heide**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

gemäß § 18 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2023 ist die Staatskanzlei gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWWATT) ermächtigt,

im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die Übernahme entstehender Inanspruchnahmen aus der Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung des Bundes gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Verluste aus einer Wandelanleihe gegenüber der Northvolt AB für die Errichtung einer Batteriezellfabrik in der Region Heide durch eine Gewährleistung bis zu einem Höchstbetrag von 300.000.000 Euro zu erklären und eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu schließen.

Wir bitten den Finanzausschuss um die Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung und Gewährleistungserklärung gemäß § 18 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2023 und um Zustimmung, diese zu unterzeichnen. Den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss bitten wir um Kenntnisnahme. Es ist vorgesehen, dass für die Beantwortung von Fragen im Rahmen der Ausschussberatung eine Teilnahme von BMWK und PwC erfolgt.

Die Finanzierungs konstruktion sieht vor, dass der Bund – endvertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – die KfW im Rahmen eines Zuweisungsgeschäfts anweist, die umgekehrte Wandelanleihe von Northvolt in Höhe von 600.000.000 Euro zu zeichnen. Der KfW wird über eine Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung mit dem Bund das Risiko dieser Transaktion vollständig abgenommen. Der Bund fordert hierfür eine Gewährleistung des Landes in Höhe von 50 % auf den Nominalbetrag der Wandelanleihe, was einem Betrag in Höhe von 300 Mio. Euro entspricht.

Northvolt ist gemäß Investment Agreement mit der KfW berechtigt, unter der Wandelanleihe eine erste Tranche in Höhe von bis zu 200 Mio. Euro vor der finalen Standortentscheidung für u.a. die Anzahlung von Maschinen abzurufen. Die Auszahlung dieser ersten Tranche erfolgte am 20. Dezember 2023 auf alleiniges Risiko des Bundes. Die verbleibenden 400 Mio. Euro sind erst nach der finalen Standortentscheidung abrufbar. Erst zu diesem Zeitpunkt wird Schleswig-Holstein die Absicherung gegenüber dem Bund im Rahmen einer Gewährleistungserklärung übernehmen.

Das Kabinett hat den beiden anliegenden Entwürfen der Verwaltungsvereinbarung und der Gewährleistungserklärung am 16.01.2024 zugestimmt. Die Verwaltungsvereinbarung, die das Vertragsverhältnis zwischen Bund und Land zur Absicherung der Wandelanleihe mit einer Laufzeit bis 31.12.2028 regelt, soll nach Zustimmung des Finanzausschusses vom Land durch die Staatskanzlei und das MWVATT unterzeichnet werden.

Die Gewährleistungserklärung des Landes über einen Höchstbetrag von bis zu 300.000.000 Euro wird hingegen erst unterzeichnet, wenn die finale Standortentscheidung von Northvolt für Heide sowie die Zustimmung des Finanzausschusses vorliegt. Anschließend wird die Gewährleistungserklärung dem BMWK übermittelt.

Der Finanzausschuss sowie Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss wurden am 12. Juli 2023 vertraulich unter anderem über den aktuellen Sachstand im Hinblick auf eine Unterstützung des Ansiedlungsvorhabens einer Batteriezellfabrik in der Region Heide („GigaFab“, „Northvolt Drei“) im Rahmen einer gemeinsamen Förderung von Bund und Land informiert (vertraulicher Umdruck 20/1779).

Mit Drucksache 20/1642 hat der Landtag am 15. Dezember 2023 dem 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2023 zugestimmt und damit die haushaltsgesetzliche Grundlage für eine Gewährleistung des Landes in Höhe von 50% (entspricht 300.000.000 Euro) für die von der KfW von Northvolt AB gezeichneten und im Rahmen eines Zuweisungsgeschäftes des Bundes zur Verfügung gestellten Wandelanleihe geschaffen.

Grundlage für die Gewährleistungserklärung ist die Verwaltungsvereinbarung.

Die Eckdaten der beiden Entwürfe lauten wie folgt:

#### **Eckdaten Verwaltungsvereinbarung:**

- Die Gewährleistung des Landes Schleswig-Holstein in Form einer Rückbürgschaft für die Wandelanleihe bzw. einer Rückgarantie nach Wandlung ist auf 300.000.000 Euro begrenzt und wird erst mit finaler Standortentscheidung der Northvolt AB für die Region Heide unterzeichnet.
- Alle Zahlungen der NV AB unter der Wandelanleihe (Tilgungs- sowie Zinszahlungen) sind gemäß zwischen KfW und NV AB geschlossenem Investment Agreement endfällig zu leisten.
- Die der KfW entstehenden Refinanzierungskosten werden vom Bund getragen [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]
- Das Delta zwischen kumulierten Zinserlösen und Gesamtkosten (Refinanzierungs-, Verwaltungs- und Transaktionskosten) steht rechnerisch als Erlös für die Wandelanleihe Bund und Land zur Verfügung (Anteil Bund: 65%, Anteil Land: 35%), reduziert sich jedoch, sofern sich der Refinanzierungssatz erhöht.
- Der Bund erstattet der KfW alle Verwaltungs- und Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Zuweisungsgeschäft (u.a. für Gutachten von PwC, Legal Opinion vom Rechtsberater Linklaters), die sich auf [REDACTED] belaufen. Das Land ist auch von diesen Kosten befreit.
- Die Haftung des Landes aus der Gewährleistung tritt ein, wenn und soweit der Bund aus seiner Verwaltungs- und Freistellungserklärung gegenüber der KfW von dieser in Anspruch genommen wird und seine Verpflichtung auf Zahlung erfüllt hat. Das Land wird nach Prüfung und Anerkennung der Forderung unmittelbar die hierfür notwendigen Schritte einleiten, um die haushalterischen und parlamentarischen Voraussetzungen für die Leistung der Ausgleichzahlung schnellstmöglich zu schaffen. Das Land muss anschließend innerhalb von 30 Tagen an den Bund zahlen.
- Die Gewährleistung des Landes Schleswig-Holstein erlischt nach Rückführung der Wandelanleihe oder – nach einer Wandlung – bei Verkauf der Anteile.

#### **Eckdaten Gewährleistungserklärung:**

- Einseitige Erklärung des Landes SH gegenüber dem Bund.

- Gewährleistungsbetrag des Landes für das Zuweisungsgeschäft des Bundes an die KfW für die Zeichnung einer Wandelanleihe der Northvolt AB beträgt 300.000.000 Euro und entspricht 50% des Nominalbetrages der Wandelanleihe.
- Es gelten die Absprachen und Vereinbarungen der Verwaltungsvereinbarung.
- Laufzeit der Gewährleistung bis zum 31.12.2028.

Mit Drucksache 20/1656 hat der Landtag beschlossen, das Ansiedlungsvorhaben Northvolt zu unterstützen, und die Landesregierung gebeten, das Vorhaben weiterhin aktiv zu begleiten und die weiteren Verfahrensschritte eng mit dem Bund abzustimmen. Dieser Bitte wird mit den anliegenden Entwürfen einer Verwaltungsvereinbarung und einer Gewährleistungserklärung entsprochen.

Vor dem Hintergrund der Sensibilität der in der Verwaltungsvereinbarung und der Gewährleistungserklärung enthaltenen finanzierungsbezogenen Daten und Informationen ist diese Vorlage vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Schrödter

gez. Claus Ruhe Madsen

**Anlage:**

- a) Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die anteilige Absicherung eines KfW-Zuweisungsgeschäfts zwischen Bund und Land
- b) Entwurf der Gewährleistungserklärung des Landes gegenüber dem Bund

## **Verwaltungsvereinbarung über die anteilige Absicherung eines KfW-Zuweisungsgeschäfts**

**Die Bundesrepublik Deutschland,**  
endvertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK),  
Berlin  
– nachfolgend „Bund“ oder „BMWK“ genannt –

und

**das Land Schleswig-Holstein,**  
endvertreten durch  
die Staatskanzlei  
sowie  
das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
– nachfolgend „Land“ genannt –

– die oben genannten Vertragspartner werden nachfolgend gesamtheitlich „Parteien“ genannt –

### **schließen folgende Vereinbarung:**

#### **Präambel**

Das BMWK als die für den Bund zuständige Stelle und das Land beabsichtigen, den Aufbau einer innovativen Produktion von Batteriezellen am Standort Heide (Schleswig-Holstein) durch die Northvolt Germany GmbH (Begünstigter) finanziell zu fördern.

Dazu wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Wege eines Zuweisungsgeschäfts, welches vom BMWK ausgelöst wird, eine umgekehrte Wandelanleihe („reversed convertible bond“; nachfolgend auch nur „Wandelanleihe“ genannt) der Northvolt AB („NV AB“) im Umfang von 600.000.000 Euro zeichnen. Das BMWK übernimmt gegenüber der KfW die vollständige Risikoabsicherung. Im Innenverhältnis zwischen BMWK und dem Land haben sich beide Vertragsparteien im Vorwege verständigt, dass das Land vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers eine Gewährleistungserklärung zur anteiligen Risikoübernahme in Höhe von bis zu 300.000.000 Euro für den hälftigen Nominalbetrag der Wandelanleihe stellt. Die Gewährleistungserklärung des Landes erstreckt sich für

den Fall einer etwaigen Wandlung in Aktien auch auf einen etwaigen Verlust, d.h. Veräußerung unter dem Ausgabepreis, aus dem Verkauf von Aktien.

Der Bund und das Land sind des Weiteren bereit, die Northvolt Germany GmbH mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von 700.000.000 Euro im Rahmen des Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF), Randnummer 86, finanziell zu fördern. Details zur Kofinanzierung des Landes an dieser Förderung wurden in der Verwaltungsvereinbarung vom 01.12.2023 festgelegt. Der Zuwendungsbescheid zur TCTF-Förderung wurde vom BMWK am 01.12.2023 an die Northvolt Germany GmbH ausgestellt. Der Zuwendungsbescheid wurde unter dem Vorbehalt einer finalen Beihilfeentscheidung der EU-Kommission sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit jeweils veranschlagter Haushaltsmittel bei Bund und Land ausgestellt. Bei der Bemessung der dort geregelten Kofinanzierung (70/30-Teilung zwischen Bund und Land) ist der Barwert der vom Land geleisteten Risikoabsicherung der Wandelanleihe wie folgt berücksichtigt: Bei 300.000.000 Euro Besicherungsvolumen und 5% Risikozins (berechnet als Differenz der ■ Verzinsung der Anleihe minus ■ als voraussichtlich durchschnittlichem risikofreien Zinssatz über die Laufzeit) und 5 Jahren Laufzeit (2023-2028) entspricht die Besicherung einem Barwert von 75.000.000 Euro, der mindernd auf die 30%-Kofinanzierung der TCTF-Zuwendung des Landes (rechnerisch 210.000.000 Euro) anzurechnen ist. Unter Berücksichtigung gewisser Unschärfen bezüglich der Zinsentwicklung, der genauen Laufzeit der Anleihe sowie in Anrechnung des ursprünglich geplanten Landesanteils an der IPCEI-Förderung in Höhe von 46.633.501 Euro haben Land und Bund sich auf einen zusätzlichen TCTF-Kofinanzierungsbetrag des Landes in Höhe von 89.800.000 Euro verständigt, d.h. der anzurechnende Barwert der Risikoabsicherung wird zum Zwecke der Planungssicherheit auf 73.566.499 Euro festgelegt. Der Gesamtbeitrag des Landes zur TCTF-Förderung beträgt damit 136.433.501 Euro.

## **I. Partner**

1. Partner dieser Verwaltungsvereinbarung sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die Staatskanzlei sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.
2. Die Staatskanzlei sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vertreten das Land gemeinsam bei der Umsetzung dieser Vereinbarung gegenüber dem BMWK.

## II. Fördermodalitäten

1. Der Bund plant, über ein Zuweisungsgeschäft mittels der KfW eine Wandelanleihe der Northvolt AB in Höhe von insgesamt 600.000.000 Euro zu zeichnen. Die Wandelanleihe wird von NV AB an die neu gegründete deutsche Projektgesellschaft Northvolt Germany GmbH in Heide ("NV 3") durchgeleitet.
2. Die Wandelanleihe wird über ein Zuweisungsgeschäft des Bundes an die KfW ausgelöst. Im Außenverhältnis stellt der Bund die KfW von allen mit dem Zuweisungsgeschäft verbundenen Risiken frei. Im Innenverhältnis übernimmt das Land gegenüber dem Bund bis zu einer Wandlung in Aktien eine 50%ige Ausfallrückbürgschaft für die Wandelanleihe bis zu einem Höchstbetrag von 300.000.000 Euro. Nach einer möglichen Wandlung in Aktien bezieht sich die Gewährleistungshaftung des Landes in Form einer 50%igen Ausfallrückgarantie auf einen etwaigen Verlust aus dem Verkauf von Aktien bis zu einem Höchstbetrag von 300.000.000 Euro.
3. Die Gewährleistungserklärung des Landes erstreckt sich ausschließlich auf die Kapitalforderung aus der Wandelanleihe bzw. den Kapitalverlust aus dem Verkauf von Aktien und umfasst keinerlei sonstige Kosten (u.a. Refinanzierungs-, Verwaltungs-, Beitreibungs- und Transaktionskosten), Zinsen und Gebühren. Alle Kosten werden vom Bund alleine getragen und abgesichert.
4. Alle Zahlungen der NV AB unter der Wandelanleihe (Tilgungs- sowie Zinszahlungen) sind gemäß zwischen KfW und NV AB geschlossenem Investment Agreement endfällig zu leisten. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Im Innenverhältnis zwischen Bund und Land werden sämtliche Zahlungen der NV AB unter der Wandelanleihe an die KfW zunächst ausschließlich der Kapitalforderung in Höhe von 600.000.000 Euro zugeordnet. Erst nach vollständigem Ausgleich der Kapitalforderung werden Zahlungen der NV AB den fälligen Zinsen aus der Wandelanleihe zugeordnet. Etwaige Verkaufserlöse aus einem Verkauf von Aktien der NV AB nach zuvor erfolgter Wandlung werden im Innenverhältnis zwischen Bund und Land zunächst ausschließlich einer ursprünglichen Kapitalforderung von 600.000.000 Euro zugeordnet. Bei einem Verkauf von Aktien unter Ausgabepreis trägt das Land 50% des nach Verrechnung des Verkaufserlöses mit der Kapitalforderung (ursprünglich 600.000.000 Euro) verbleibenden Kapitalausfalls. Infolge dieser Zuordnung reduziert sich die Gewährleistungserklärung bzw. der Haftungsumfang des Landes um die Hälfte sämtlicher von NV AB unter der Anleihe geleisteten Zahlungen sowie um die Hälfte sämtlicher Verkaufserlöse aus einem Verkauf von Aktien der Northvolt AB nach zuvor erfolgter Wandlung bis zu einer Höhe der zum Zeitpunkt der

Wandlung zu Grunde liegenden Forderung. Über diese Forderung hinausgehende Verkaufserlöse werden gemäß Ziffer 6. verrechnet.

5. Alle vor einer finalen Standortentscheidung durch die KfW ausgezahlten Beträge und mit dieser Auszahlung verbundenen Kosten werden alleine vom Bund abgesichert. Die bis zu diesem Zeitpunkt unter die Wandelanleihe von 600.000.000 Euro fallenden Auszahlungsbeträge werden im Nachhinein von der 50%igen Gewährleistung des Landes erfasst.
6. Das Land partizipiert in Höhe von 35 vom Hundert an den von der KfW nach Abzug aller gemäß Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung vom 14.12.2023 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Zusammenhang mit der Zeichnung einer von der Northvolt AB begebenen Wandelanleihe durch die KfW zwischen der Bundes mit den Erlösen zu verrechnenden Kosten auszahlenden Erlöse („Netto-Erlöse“) des Geschäfts. Dabei werden die Netto-Erlöse wie folgt definiert:

**a) Status: Wandelanleihe**

Zinserträge

abzüglich Refinanzierungskosten

abzüglich Verwaltungskosten

abzüglich Transaktionskosten

= Netto-Erlöse

**b) Status: nach Wandlung**

Saldo aus Aktienverkauf (= Verkaufserlös abzüglich valutierende Kapitalforderung)

abzüglich Refinanzierungskosten

abzüglich Verwaltungskosten

abzüglich Transaktionskosten

= Netto-Erlöse

### **III. Operative Umsetzung der Förderung**

Folgendes Verfahren wird zwischen dem Bund und dem Land vereinbart:

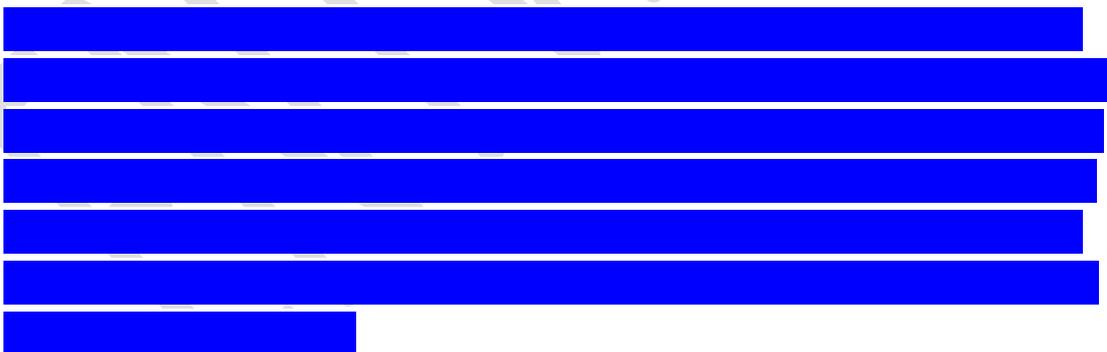
1. Das BMWK hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Zuweisungsschreiben an die KfW sowie eine Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung mit der KfW bzgl. der vorgenannten Wandelanleihe erstellt.

2. Nach Zeichnung durch die zuständigen Staatssekretäre hat das BMWK das Zuweisungsschreiben vom 25.10.2023 an die KfW versendet, welche daraufhin das Geschäft ausführt.
3. Das BMWK oder die KfW bestätigt den Vollzug des Vertragsschlusses mit Northvolt bezüglich der Wandelanleihe und übersendet Kopien der relevanten Unterlagen an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.
4. Mit dem 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2023 vom 15. Dezember 2023 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung ermächtigt, gegenüber dem Bund die anteilige Übernahme entstehender Inanspruchnahmen aus der Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung des Bundes zu gewährleisten und eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu schließen. Die Gewährleistungserklärung des Landes über einen Höchstbetrag von bis zu 300.000.000 Euro wird frühestens mit finaler Standortentscheidung der NV AB für Heide und nach Zustimmung des Kabinetts und des Finanzausschusses unterzeichnet und anschließend dem BMWK übermittelt. Die Gewährleistungserklärung des Landes tritt erst mit Unterzeichnung in Kraft.
5. Die Haftung des Landes aus der Gewährleistung tritt ein, wenn und soweit der Bund aus seiner Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung gegenüber der KfW von dieser zu Recht und nach Ausschöpfung sämtlicher Rechte der KfW gegenüber der NV AB unter dem Investment Agreement für den Nominalbetrag der Wandelanleihe in Anspruch genommen worden ist und seine Verpflichtung auf Zahlung erfüllt hat. Die Haftung des Landes erstreckt sich auch auf einen etwaigen Verlust aus dem Verkauf der Aktien. Sämtliche für eine Nachweisführung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes relevanten Informationen und Unterlagen sind dem Land zur Verfügung zu stellen. Siehe hierzu II.4.
6. Im Falle der Inanspruchnahme wird das Land nach Prüfung und Anerkennung der Forderung unmittelbar die hierfür notwendigen Schritte einleiten, um die haushalterischen und parlamentarischen Voraussetzungen für die Leistung der Ausgleichzahlung schnellstmöglich zu schaffen und diese anschließend innerhalb von maximal 30 Tagen an den Bund leisten.
7. Die Gewährleistung des Landes Schleswig-Holstein erlischt
  - a) mit Ablauf der in der Gewährleistungserklärung genannten Frist;
  - b) nach Rückführung der Wandelanleihe oder
  - c) im Falle einer Wandlung, nach erfolgtem Verkauf der Anteile; soweit es innerhalb der Laufzeit der Wandelanleihe zu einer Wandlung kommt

und während der sich anschließenden „Haltezeit“ der in Aktien gewandelten Anleihe seitens der NV AB Dividenden ausgeschüttet werden, werden diese Dividendenzahlungen im Verhältnis 65 zu 35 von Bund und Land vereinnahmt.

- a. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Parteien erfolgt auf elektronischem Weg. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Ansprechpartner und Kontaktdaten sind beiden Parteien vor Beginn des Verfahrens gegenseitig bekanntzugeben.

#### **IV. Weitere Bestimmungen**

1. Vertreter des Landes sind befugt, die Akten einzusehen, welche die Förderung des Vorhabens „NV 3 – Errichtung einer Anlage für die Massenproduktion von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge in Heide, Kreis Dithmarschen“ betreffen.
2. Der Bund räumt dem Rechnungshof des Landes Schleswig-Holstein Prüfungsrechte gemäß der Landeshaushaltsordnung hinsichtlich des Teils der Förderung ein, der ausschließlich das Land Schleswig-Holstein betrifft.
3. Im Falle einer Wandlung in Aktien gilt eine Sperrfrist für die Veräußerung der Aktien von 180 Tagen. Das BMWK wird den Zeitpunkt des Verkaufes der Aktien mit dem Land abstimmen, bevor das BMWK der KfW hierzu eine Weisung erteilt.
4. 
5. Das BMWK wird das Land unverzüglich über relevante Vorgänge im Zusammenhang mit der Wandlung oder Nicht-Wandlung unterrichten und das Vorgehen mit dem Land abstimmen. Insbesondere ist das BMWK dem Land zur Unterrichtung verpflichtet, wenn
  - a. die Wandelanleihe bestimmungswidrig verwendet wird,
  - b. die Northvolt AB wesentliche Auflagen aus dem Investment Agreement verletzt,
  - c. sonstige Umstände bekannt werden, durch die die Rückzahlung der Wandelanleihe gefährdet erscheint,

- d. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Northvolt AB oder der Northvolt Germany GmbH beantragt worden ist oder diese ihre Zahlung einstellen oder zahlungsunfähig werden,
  - e. der Sitz der Northvolt Germany GmbH ohne Einwilligung des Landes verlegt wird und
  - f. die Rechtsform oder die Gesellschafterverhältnisse von Northvolt AB oder der Northvolt Germany GmbH geändert werden.
6. Änderungen, die die Wandelanleihe oder die Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW unmittelbar und mittelbar betreffen, sind im Vorwege mit dem Land bzw. dessen Beauftragten abzustimmen. Die Rechtswirksamkeit der Änderungen tritt erst nach Zustimmung des Landes oder seines Beauftragten ein.
  7. Die Inanspruchnahme des Landes darf weder unmittelbar noch mittelbar erhöht werden durch Refinanzierungszinsen, Verwaltungs-, Beitreibungs-, und Transaktionskosten, Verzugsschäden, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliches.
  8. Im Innenverhältnis zwischen Bund und Land hat der Bund auch nach Schadensregulierung durch das Land in seinem Namen alle zur Einziehung der Forderungen geeigneten Maßnahmen ohne Berechnung von Aufwendungen durchzuführen. Bei einem Insolvenzverfahren ist der Bund auf Verlangen des Landes auch nach Zahlung des Ausfalls verpflichtet, treuhänderisch ohne Berechnung von Aufwendungen am Verfahren weiter teilzunehmen.

## **V. Informationspflichten**

Der Bund bzw. die KfW unterrichten das Land bzw. seinen Beauftragten über

1. den Verlauf der Errichtung der Produktionsanlage in Heide unter Darstellung von Soll-/Ist-Abweichungen in halbjährlichen Abständen;
2. die wirtschaftliche Entwicklung der Produktionsanlage in Heide sowie der NV AB und soweit für die Beurteilung erforderlich, weiterer Unternehmen der „Northvolt-Gruppe“. Hierzu zählen die jeweiligen Jahresabschlüsse einschließlich Erläuterungen sowie darüber hinaus halbjährliche Berichte über Umsatz- und Ertragsentwicklung;
3. geplante Projektveränderungen und Planungsanpassungen;

Dem Land steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die Stellung der Gewährleistung relevante Unterlagen vom BMWK oder von der KfW anzufordern.

## **VI. Wirksamkeit**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt auf Grundlage der schleswig-holsteinischen Ermächtigung des § 18 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2023 nach Unterzeichnung durch das BMWK und die Staatskanzlei sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Verwaltungsvereinbarung endet, sobald

- a) die Auskehrung der Erlöse aus der Wandelanleihe nach Erreichen des Endes der Laufzeit der Wandelanleihe (31.12.2028) erfolgt ist;
- b) nach Verkauf von Aktien nach Wandlung die Abrechnung gemäß II.6. erfolgt ist;
- c) für den Fall einer Inanspruchnahme des Landes aus der Gewährleistungshaftung keine Ansprüche mehr aus der verbürgten bzw. garantierten Forderung, beispielsweise durch Beendigung eines etwaigen Insolvenzverfahrens, durchgesetzt werden können.

## **VII. Salvatorische Klausel**

Ist eine Regelung dieser Erklärung ganz oder zum Teil unwirksam oder nicht durchführbar, werden die übrigen Regelungen dieser Erklärung davon nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Regelung eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, durch die der ursprüngliche wirtschaftliche Zweck dieser Erklärung so genau wie möglich umgesetzt wird. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Erklärung. § 139 BGB ist nicht anzuwenden.

Kiel,

Berlin,

Für das Land Schleswig-Holstein

Für das Bundesministerium für  
Wirtschaft und Klimaschutz,

endvertreten durch

endvertreten durch

Dirk Schrödter  
Minister und Chef der Staatskanzlei

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Klimaschutz

sowie

Claus Ruhe Madsen  
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus

## Gewährleistungserklärung

Die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (nachfolgend „Bund“), und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch die Staatskanzlei und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (nachfolgend „Land“) beabsichtigen, den Aufbau einer innovativen Produktion von Batteriezellen am Standort Heide (Schleswig-Holstein) durch die Northvolt Germany GmbH (Begünstigter) finanziell zu fördern.

Im Rahmen des Gesamtförderpaketes hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend KfW) im Wege eines vom Bund ausgelösten Zuweisungsgeschäfts (mit Zuweisungsschreiben vom 25. Oktober 2023 gem. § 2 Abs. 4 KfW-Gesetz) eine umgekehrte Wandelanleihe der Northvolt AB in Höhe von

**€ 600.000.000,00**

**(in Worten: Euro Sechshundert Millionen)**

gezeichnet (nachfolgend „Northvolt Drei-Zuweisungsgeschäft“).

Der Bund hat sich gemäß § 1 der mit der KfW geschlossenen Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung vom 14.12.2023 verpflichtet, die KfW und gegebenenfalls relevante Tochtergesellschaften der KfW wirtschaftlich stets so zu stellen, als hätte die KfW das Northvolt Drei-Zuweisungsgeschäft nicht getätigt und hat stets dafür einzustehen, dass die KfW und ihre Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit dem Northvolt Drei-Zuweisungsgeschäft keine Schäden oder sonstigen Nachteile erleiden.

Zur anteiligen Absicherung der Risiken des Bundes bezüglich der jeweils valutierenden Kapitalforderung der umgekehrten Wandelanleihe bzw. des Wandlungsanteilspaketes übernimmt das Land Schleswig-Holstein auf Grundlage der Ermächtigung des § 18 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2023

**eine 50 %ige Gewährleistung bis zum Höchstbetrag von € 300.000.000,00**

**(in Worten: Euro Dreihundert Millionen).**

Für diese Gewährleistung sind die in der zwischen dem Bund und dem Land abgestimmten Verwaltungsvereinbarung über die anteilige Absicherung eines KfW-Zuweisungsgeschäfts vom **TT.MM.JJJJ** getroffenen Absprachen und Vereinbarungen maßgeblich, die wesentlicher Bestandteil dieser Gewährleistungserklärung ist.

Unter Verweis auf diese Verwaltungsvereinbarung (II. 2.) besteht insbesondere Einvernehmen dahingehend, dass es sich bei dieser Gewährleistung bis zum Zeitpunkt der Wandlung in Aktien um eine **Ausfallrückbürgschaft** des Landes Schleswig-Holstein für die Wandelanleihe handelt. Mit dem Zeitpunkt der Wandlung der Wandelanleihe in Aktien ändert sich der Rechtscharakter dieser Gewährleistung in eine **Ausfallrückgarantie**.

Entwurf 11.01.2024

Diese Gewährleistung ist befristet bis zum 31.12.2028 im Sinne des § 777 Abs. 1 Satz 1 BGB.  
Darüber hinaus gilt III. g. der zwischen Bund und Land getroffenen Verwaltungsvereinbarung.

Kiel, TT.MM.JJJJ

Für das Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch

Dirk Schrödter

Minister und Chef der Staatskanzlei

und

Claus Ruhe Madsen

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus